

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1965	Nummer 2
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	16. 12. 1964	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung – RpflAO –)	22

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 64 v. 17. 12. 1964	27
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1964	27
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 31. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. und 13. Januar 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	28

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
(Rechtspflegerausbildungsordnung — RpfAO —)**

AV d. Justizministers v. 16. 12. 1964 (2321 — APr. 6)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 : SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Erwerb der Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerprüfung) bestanden hat.

§ 2

Voraussetzungen der Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt;
- b) am Einstellungstage das 18. Lebensjahr vollendet und das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat;
- c) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder ein Zeugnis besitzt, das als Vorbildungsnachweis für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst anerkannt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchst. c) kann in den Vorbereitungsdienst ferner eingestellt werden, wer das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist und

- a) das Abschlußzeugnis einer öffentlichen zweijährigen höheren Handelsschule oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen höheren Handelsschule besitzt oder
- b) die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden hat.

§ 3

Bewerbung und Einstellung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Oberlandesgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk er eingestellt zu werden wünscht.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf und ein Lichtbild,
- b) eine Geburtsurkunde,
- c) Zeugnisse, durch die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchst. c) oder Abs. 2 nachgewiesen werden,
- d) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen ist,
- h) bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
- i) etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kursive und der Maschinenschrift.

(3) Vor der Entscheidung über das Einstellungsgesuch holt der Oberlandesgerichtspräsident einen Strafregisterauszug ein.

(4) Scheidet ein Anwärter vor dem Bestehen der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so kann für ihn innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden ein anderer Anwärter eingestellt werden.

§ 4

**Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung
Unterhaltszuschuß**

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Dienst; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärter“.

(2) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Die Beschäftigungszeit im juristischen Vorbereitungsdienst kann bis zu fünfzehn Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres fünf Wochen nicht überschreiten. Dadurch darf der Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Abschnitten nicht beeinträchtigt werden; soweit erforderlich, sind daher Urlaub und Krankheitszeiten auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

§ 6

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Hauptabschnitte:

1. die praktische Einführung in die gerichtliche Tätigkeit bei einem Amtsgericht; Dauer: sechs Monate,
2. den fachwissenschaftlichen Lehrgang an einer Rechtspflegerschule; Dauer: zehn Monate,
3. die praktische Ausbildung bei einem großen Amtsgericht, einem Landgericht und einer Staatsanwaltschaft; Dauer zwanzig Monate.

§ 7

Leitung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung (§ 6 Nr. 1 und 3) leitet der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt die Gerichte und im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft, bei der der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er — soweit erforderlich, nach Verlängerung — das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenleiter verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen seiner Behörde fest und bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden. Mit der Ausbildung sollen nur Beamte betraut werden, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Der Ausbilder soll den Anwärter mit allen Arbeiten seines Geschäftsbereichs beschäftigen und ihm jede erforderliche Belehrung erteilen.

(3) Durch praktische Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsgebiet soll der Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur übertragen werden, soweit das seiner Ausbildung dient. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung anderer Beamter oder Angestellter ist unzulässig.

(5) Der Anwärter soll durch gewissenhaftes Selbststudium sein fachliches Wissen vervollkommen.

§ 8

Erster Hauptabschnitt

(1) Im ersten Hauptabschnitt soll der Anwärter in die Aufgaben des gehobenen Justizdienstes eingeführt und dadurch die Grundlage für den Lehrgang an der Rechtspflegerschule geschaffen werden. Daneben soll der Anwärter auch einen Einblick in die Aufgaben des mittleren und einfachen Justizdienstes und der Kanzlei gewinnen. Der Anwärter ist durch einen erfahrenen Richter oder Beamten des gehobenen Justizdienstes allgemein in die Aufgaben der Justiz einzuführen und über die besonderen Rechte und Pflichten eines Beamten zu belehren.

(2) Der Anwärter wird ausgebildet in:

- | | |
|--|------------|
| a) Zivilsachen | 2 Monate, |
| b) Straf- und Strafvollstreckungssachen | 1 Monat, |
| c) Grundbuchsachen und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit | 2½ Monate. |
| d) Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Gerichtsvollzieher-, Zwangsversteigerungs-, Konkurs- und Vergleichssachen | 1½ Monat. |

(3) Die Ausbildung im Kostenwesen ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung in den einzelnen Sachgebieten. Der Anwärter muß sich daher auch mit dem Kostenrecht beschäftigen.

(4) Der Anwärter muß während des ersten Hauptabschnitts nachweisen, daß er die deutsche Kursive und die Maschinenschrift ausreichend beherrscht.

(5) Die praktische Ausbildung wird durch Unterricht und Übungen ergänzt. Gegenstand des Unterrichts sind das geltende Recht und alle Dienstvorschriften, die für den gehobenen Justizdienst von Bedeutung sind. In den Übungen werden praktische Fälle aus den Arbeitsgebieten der Beamten des gehobenen Justizdienstes an Hand von Akten und Vordrucken mündlich erörtert; mindestens einmal im Monat sollen auch einfache Aufgaben schriftlich bearbeitet werden. Unterricht und Übungen dauern monatlich mindestens zwölf Doppelstunden. Das Nähere bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident.

(6) Zu Beginn des letzten Monats der Ausbildung berichtet der Behördenleiter dem Oberlandesgerichtspräsidenten, ob der Anwärter das Ziel der Ausbildung in diesem Abschnitt voraussichtlich erreichen wird.

§ 9

Zweiter Hauptabschnitt

(1) Der fachwissenschaftliche Lehrgang soll dem Anwärter die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln.

(2) Der Lehrgang wird an der Rechtspflegerschule des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster eifel durchgeführt. Die Rechtspflegerschule untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln und der obersten Dienst- und Fachaufsicht des Justizministers.

(3) Der Justizminister bestellt den Leiter der Rechtspflegerschule, seinen Vertreter und die hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrer. Der Schulleiter stellt den Lehrplan auf, legt ihn zur Genehmigung vor und sorgt für den ordnungsmäßigen Ablauf des Unterrichts.

(4) Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Er soll sich von der Erörterung entlegener Arbeitsgebiete freihalten und sich vornehmlich mit der für die Praxis erforderlichen Ausbildung in den Wissensgebieten befassen, die nach § 18 Abs. 5 Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.

(5) Der Unterricht soll wöchentlich etwa dreißig Stunden dauern. Dem Anwärter muß hinreichende Zeit verbleiben, den Lehrstoff zu verarbeiten und sein Wissen durch häusliches Studium zu erweitern und zu vertiefen.

(6) Der Anwärter fertigt während des Lehrgangs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht an. Ferner werden ihm Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt.

Sämtliche Arbeiten sind durch den Lehrer zu begutachten und mit den Anwärtern zu besprechen.

§ 10

Dritter Hauptabschnitt

(1) Im dritten Hauptabschnitt soll der Anwärter lernen, die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; er soll so gefördert werden, daß er am Schluß der Ausbildung in der Lage ist, die Aufgaben eines Beamten des gehobenen Justizdienstes — vor allem eines Rechtspflegers — selbständig zu erledigen.

(2) Der Anwärter wird ausgebildet

- | | |
|---|-------------|
| a) bei einem großen Amtsgericht | 13½ Monate, |
| und zwar in | |
| Zivilsachen | 1 Monat, |
| Zwangsvollstreckungssachen einschl. Gerichtsvollzieher- | 1 Monat, |
| Grundbuchsachen | 3 Monate, |
| Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen | 2½ Monate, |
| Registersachen und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit | 2 Monate, |
| Familienrechtssachen | 1½ Monate, |
| Nachlaßsachen | 1½ Monate, |
| den Aufgaben der Gerichtskasse und der Hinterlegungsstelle | 1 Monat, |
| b) bei einer Staatsanwaltschaft | 1½ Monate, |
| c) bei einem Landgericht in Zivil- und Strafsachen | 1 Monat, |
| d) bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht, das von einem Präsidenten geleitet wird, | 4 Monate, |
| und zwar in | |
| Justizverwaltungssachen | 2 Monate, |
| den Aufgaben des Bezirksrevisors | 2 Monate. |

§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident kann auf Antrag dem Anwärter gestatten, daß er bis zur Dauer von zwei Monaten einem Gericht für Arbeitssachen oder einem Sozialgericht zur Ausbildung überwiesen wird. Er bestimmt, ob und in welchem Umfang diese Ausbildung auf die Ausbildungsabschnitte des Absatzes 2 angerechnet wird.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend; im Unterricht und in den Übungen sind auch Justizverwaltungssachen zu behandeln.

(5) Einem Anwärter, dessen Leistungsstand dies zuläßt, können zum Zwecke der Ausbildung Aufgaben eines Beamten des gehobenen Justizdienstes zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden (Dienstleistungsaufträge), sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Gesamtdauer der Dienstleistungsaufträge soll drei Monate nicht übersteigen; in den letzten drei Monaten des Vorbereitungsdienstes sollen keine Dienstleistungsaufträge erteilt werden.

§ 11

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Fähigkeit, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts beurteilt der Ausbildungsleiter oder der Schulleiter den

Anwärter in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschlußzeugnis.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|------------------------|---|
| ausgezeichnet (1) | = eine ganz ungewöhnliche Leistung, |
| gut (2) | = eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| vollbefriedigend (2 —) | = eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung. |
| befriedigend (3 —) | = eine über dem Durchschnitt stehende Leistung, |
| ausreichend (3) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| unzulänglich (4) | = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend (5) | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Enthalten die Zeugnisse Bemängelungen, so sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 12

Entlassung

(1) Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Oberlandesgerichtspräsident aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

(2) Schreitet der Anwärter in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort, ist aber anzunehmen, daß er sich für den mittleren Justizdienst eignet, so kann ihn der Oberlandesgerichtspräsident mit seinem Einverständnis in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Justizdienst übernehmen.

(3) Ein Anwärter, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Buchst. b) für den mittleren Justizdienst erfüllt und der in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, ist auf seinen Antrag wieder in den mittleren Justizdienst zu übernehmen.

§ 13

Prüfung

(1) Die Rechtspflegerprüfung hat die Aufgabe, festzustellen, ob der Anwärter das Ausbildungsziel erreicht hat und ob ihm nach fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach praktischen Fähigkeiten und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Aufgaben eines Beamten des gehobenen Dienstes, insbesondere eines Rechtspflegers, anvertraut werden können.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Die Rechtspflegerprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Landesjustizprüfungsamt gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die beiden anderen Mitglieder müssen die Rechtspflegerprüfung abgelegt haben. Von ihnen soll ein Mitglied auf dem Gebiet der Justizverwaltung sowie des Kosten-, Kassen- und Rechnungswesens besonders erfahren sein.

(3) Der Justizminister bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann den Vorsitz im Prüfungsausschuß für eine bestimmte Zeit oder für einzelne Prüfungen übernehmen.

§ 15

Prüfungsverfahren

Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes leitet das Prüfungsverfahren. Er wählt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten aus, setzt die Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten fest, bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel, bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung aus.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes mit einer abschließenden Beurteilung zur Prüfung vor. Dem Vorstellungsbericht sind die Personalakten und die Zeugnisse des Anwerbers beizufügen.

(2) Hält der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so weist er ihn in den Vorbereitungsdienst zurück. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung soll sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließen.

(2) Der Anwärter fertigt an sechs Tagen unter Aufsicht sieben Arbeiten an, davon mindestens vier aus dem Gebiet der Rechtspflege; zwei Aufgaben sollen dem Kostenrecht entnommen werden.

(3) Die Aufsicht führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes.

(4) Der Anwärter hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtführenden abzugeben. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der einzelnen Aufgabe und ist auf der Aufgabe zu vermerken. Die Bearbeitungszeit soll an einem Tage sechs Stunden nicht überschreiten.

(5) Körperbehinderten Anwerbern sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(6) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einen Umschlag, versiegelt ihn und übermittelt ihn dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sieben Anwärter geladen werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert etwa fünf Stunden. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Fragen nach nebensächlichen Einzelheiten oder aus entlegenen Rechtsgebieten sollen unterbleiben.

(5) Die Prüfung erstreckt sich auf

1. a) das bürgerliche Recht und die Grundzüge des Handels-, Wechsel- und Scheckrechts,
- b) das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- c) das Zivilprozeßrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich des Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsrechts,
- d) das Gerichtsverfassungsrecht,

- e) das Strafrecht und das Strafprozeßrecht einschließlich des Strafvolkstreckungs- und des Strafregisterrechts,
 - f) das Kostenrecht,
 - g) die Grundzüge des Arbeitsrechts;
2. die Grundzüge des Verfassungs- und Beamtenrechts;
3. die Grundzüge der Justizverwaltung, und zwar
- a) der Geschäftsleitung (allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, Geschäftsgang, Aktenordnung),
 - b) des Kassen- und Hinterlegungswesens,
 - c) der Haushalts- und Rechnungsbestimmungen,
 - d) der Reise- und Umzugskostenbestimmungen,
 - e) des Besoldungs-, Hinterbliebenenversorgungs- und Tarifrechts.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Richter und Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung anstehen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 19

Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 11 Abs. 3.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, in der die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter ausgetauscht werden.

§ 21

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung. Die Leistungen des Anwärter im Vorbereitungsdienst sollen bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung berücksichtigt werden.

§ 22

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärter insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“.

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

§ 23

Beurkundung des Prüfungsherganges, Zeugnis

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufgenommen werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes übersendet die Personalakten des Anwärter mit dem Zeugnis, drei beglaubigten Zeugnisabschriften und zwei Protokollabschriften dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 24

Versäumung der Prüfungstermine, Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Anwärter ohne genügende Entschuldigung

- a) drei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
- b) zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint,
- c) von der Prüfung zurücktritt.

(2) Eine Aufsichtsarbeit gilt als „ungenügend“, wenn der Anwärter ohne genügende Entschuldigung die Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abliefern. Alle Aufsichtsarbeiten sind neu anzufertigen, wenn ein Prüfling mit genügender Entschuldigung eine Arbeit nicht abliefern.

(3) Von einem Anwärter, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 25

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Dem Anwärter, der sich im Prüfungsverfahren ordnungswidrig verhält, insbesondere zu täuschen versucht, kann aufgegeben werden, einzelne oder alle Prüfungsleistungen zu wiederholen und vorher den Vorbereitungsdienst fortzusetzen; einzelne Aufsichtsarbeiten können nicht erlassen werden. Die Prüfung kann — auch nach Aushändigung des Zeugnisses — innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung trifft, wenn die Ordnungswidrigkeit während der mündlichen Prüfung festgestellt wird, der Prüfungsausschuß, in allen anderen Fällen der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen, einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf Monate. Art und Dauer bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident. Er soll dabei den Vorschlag des Prüfungsausschusses und dessen Äußerung über die Gründe des Mißerfolges in der Prüfung und über die zweckmäßige Gestaltung der weiteren Ausbildung berücksichtigen.

(3) Hat der Anwärter die Prüfung endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

§ 27

Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Justizdienst

(1) Einem Anwärter, der die Prüfung nicht oder endgültig nicht besteht, kann die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

(2) Ein Anwärter, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Buchst. b) für den mittleren Justizdienst erfüllt und der die Prüfung nicht bestanden hat, ist auf seinen Antrag wieder in den mittleren Justizdienst zu übernehmen.

§ 28

Ernennung

Nach bestandener Prüfung kann der Anwärter zum „Justizinspektor zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

§ 29

Ausnahmen

Der Justizminister kann Ausnahmen zulassen

1. von den Einstellungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a) und b),
2. von der Reihenfolge und der Dauer der Hauptabschnitte des § 6.

§ 30

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Beamter des mittleren Justizdienstes kann zur Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden, wenn er eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet, sich im mittleren Justizdienst besonders bewährt hat und nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für den gehobenen Justizdienst geeignet erscheint.

(2) Die Dienstzeit von vier Jahren rechnet von der Anstellung als Justizassistent an (§ 9 Abs. 3 LVO); sie kann nach § 26 Abs. 1 Satz 2 LVO gekürzt werden.

(3) Für Aufstiegsbeamte findet diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung:

- a) Der Beamte wird in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes eingeführt. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt eine Einführungszeit von gleicher Dauer.
- b) Die Zulassung zur Einführungszeit ist von der Ablegung einer Vorprüfung nach den Vorschriften der Vorprüfungsordnung abhängig, es sei denn, daß der

Beamte die in § 22 Abs. 1 Nr. 2 LVO geforderten Vorbildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes erfüllt.

- c) Die Beschäftigungszeit im mittleren Justizdienst kann bis zur Dauer von sechs Monaten auf die Einführungszeit angerechnet werden.
- d) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen Justizdienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerprüfung).
- e) Der Beamte, der die Aufstiegsprüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, übernimmt wieder seine frühere Tätigkeit.
- f) Der Beamte behält bis zur Verleihung eines Amtes der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes die Dienstbezüge seiner Stelle. Er führt bis zur Ernennung zum Justizinspektor seine bisherige Amtsbezeichnung weiter. Bei der Bearbeitung von Rechtspflegergeschäften hat er die Bezeichnung „als Rechtspfleger“ hinzuzufügen.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger v. 3. September 1950 (JMBL. NRW S. 202) i. d. F. d. AV v. 16. Juni 1952 (JMBL. NRW S. 139) und der Nr. 7 der AV v. 1. September 1963 (JMBL. NRW S. 209) sowie die RV v. 26. Juli 1952 (I 1:2321 — 21) außer Kraft.

(2) Anwärter, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits in den Vorbereitungsdienst eingestellt sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet, soweit die Anwendung der neuen Bestimmungen nicht möglich oder zweckmäßig ist.

— MBL. NW. 1965 S. 22.

Hinweise

II.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 64 v. 17. 12. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 3,00 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7831	24. 11. 1964	Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	359
		— MBl. NW. 1965 S. 27.	

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 24 v. 15. 12. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Einrichtung und Auflösung von Kammern für Handelssachen	277	1. StGB § 222. — Der einen Schulbau leitende Architekt muß gefährliche Schachthöffnungen auf dem Schulhof gegen unbefugtes Öffnen durch spielende Kinder sichern lassen. LG Bonn vom 21. September 1964 — 18 KMs 3 64	282
Personalnachrichten	277	2. StGB § 263. — Zur Frage des Betruges beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs. OLG Düsseldorf vom 10. September 1964 — (1 b) Ss 443/64	283
Rechtsprechung		3. StVO § 1; StGB § 230. — Zur Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers gegenüber einem Fußgänger, der vor ihm die Fahrbahn von links nach rechts überschreitet und auf der Fahrbahnmittle steht. OLG Hamm vom 8. Oktober 1964 — 2 Ss 1110/64	284
Zivilrecht		4. StVO § 8 III Satz 3; StGB § 230. — Auf einer 12 m breiten Bundesstraße, die durch Streifen aus Betonplatten dreigeteilt ist, muß der schnellere Verkehr grundsätzlich die für ihn bestimmte mittlere Fahrspur benutzen. OLG Hamm vom 4. September 1964 — 1 Ss 725/64	285
1. EGB §§ 276, 823. — Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt i. S. des § 276 BGB ist beobachtet, wenn nach dem natürlichen Verlauf der Dinge erwartet werden kann, daß eine Handlung keinen Schaden herbeiführen werde. OLG Köln vom 18. September 1964 — 9 W 73/64	279	5. StPO §§ 305, 395 II Ziff. 1; StGB § 227. — Die Beteiligung am Raufhandel gehört nicht zu den Delikten, bei denen nach § 395 II Ziff. 1 StPO eine Nebenklage zulässig ist. — Die Beschwerde des Angeklagten gegen die Zulassung der Nebenklage wird gegenstandslos, wenn er inzwischen verurteilt worden ist. OLG Hamm vom 2. Oktober 1964 — 2 Ws 315/64	286
2. BGB §§ 1360, 1360 a; ZPO § 850 b I Ziff. 2, II, § 850 c. — Zur Frage der Pfändbarkeit des gesetzlichen Unterhaltsanspruches der Ehefrau gegen ihren Ehemann. OLG Hamm vom 29. September 1964 — 15 W 277/64	279	Kostenrecht	
3. BGB § 2077 I Satz 2, §§ 2279, 2298. — Ein vom Erblasser im Scheidungsrechtsstreit gestellter Mitschuldantrag reicht für das Erfordernis der Klageerhebung nach § 2077 I Satz 2 BGB nicht aus. — Die Scheidungsklage des überlebenden Ehegatten läßt auch sein auf Erbvertrag beruhendes Erbrecht nach dem beklagten Ehegatten unberührt. OLG Hamm vom 15. Oktober 1964 — 15 W 216/64	280	BRAGebO §§ 31, 32; BGB §§ 675, 674. — Hat der Kläger die Klage vor Zustellung zurückgenommen und der Beklagte vor Kenntnisnahme von der Klagerücknahme, aber nach Klagezustellung durch seinen Prozeßbevollmächtigten einen Schriftsatz mit Sachanträgen eingereicht, so steht dem Prozeßbevollmächtigten die volle Prozeßgebühr zu. OLG Düsseldorf vom 30. September 1964 — 10 W 214/64	287
4. ZPO § 115 I Ziff. 1, §§ 117, 125; GKG § 95, § 99 Nr. 1, § 103. — Hat das LG die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger, dem Ratenarmenrecht bewilligt ist, zu $\frac{1}{3}$ und dem ohne Beschränkung im Armenrecht prozessierenden Beklagten zu $\frac{1}{3}$ auferlegt, so kann der Kläger durch die Landeskasse wegen der Gerichtskosten, soweit sie $\frac{1}{3}$ übersteigen, in Anspruch genommen werden. OLG Düsseldorf vom 30. September 1964 — 10 W 181/64	280		
5. HausratsVO § 14 II; FGG §§ 27, 29. — Die weitere Beschwerde des § 14 II HausratsVO ist eine sofortige Beschwerde. OLG Hamm vom 18. August 1964 — 15 W 254/64	281		

— MBl. NW. 1965 S. 27

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 31. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. und 13. Januar 1965 in Düsseldorf,
Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	—	Bericht des Eingabenausschusses über seine Arbeit Berichterstatterin: Frau Abg. Wieland (SPD)	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 3. Lesung	
2	489 615	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)	
3	501 616	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1965	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
4	528	Regierungsvorlage: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt	
5	561	Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes über die Beschulung und Betreuung geistig Behinderter	
6	530	Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
		II. Eingaben	
7	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersicht Nr. 20 —	

— MBl. NW. 1965 S. 28.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.